

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.134 vom 14. November 2012**

BS Appellationsgericht, 2012-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.134)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.134 du 14 novembre 2012

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.134 del 14 novembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit den vorliegenden Rekursen wird Rechtsverzögerung mit Bezug auf die geforderte Haftentlassung resp. Rückversetzung in den Massnahmenvollzug geltend gemacht (VD.2014.134) bzw. die sofortige Verlegung des Rekurrenten in ein geeignetes Massnahmenzentrum während des Haftentlassungsverfahrens verlangt (VD.2014.128).

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Rechtsverzögerungsbeschwerden ergibt sich aus §§ 10 i.V.m. 43 VRPG (SG 270.100), unabhängig davon, ob es in der Sache materiell zuständig wäre (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 277 ff., 278; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 516; VGE VD.2011.103 vom 5. März 2012). Wie ein Betroffener gemäss ständiger Praxis im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde die Verzögerung der Rechtspflege durch ein unterinstanzliches Gericht als Verstoß gegen die ordnungsgemässe Prozesserledigung rügen kann (vgl. Fischer, die Aufsichtsbeschwerde im baselstädtischen Prozess, BJM 1976, S. 134 f., 139 ff.; BJM 1990, S. 106 und BJM 1981, S. 279, 345; statt vieler VGE VD.2011.103 vom 5. März 2012), kann der betroffene Rekurrent die Verzögerung der Rechtspflege durch das JSD beanstanden (vgl. VGE VD.2011.103 vom 5. März 2012). Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich auch aus den Überweisungsbeschlüssen des Präsidialdepartements vom 25. Juni und 8. Juli 2014 sowie den §§ 10 ff. VRPG i.V.m. § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100). Da sich beide Rekurse auf denselben Sachverhalt ■ die Rückversetzung des Rekurrenten in den Massnahmenvollzug ■ beziehen, können die beiden Verfahren zusammengelegt werden.

1.2 Gemäss § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dasselbe gilt im Falle der Verweigerung einer Verfügung (Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 278). Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel aktuell sein (Rhinow/Koller/Kiss/Turnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 1925, 1931). Damit soll sichergestellt werden, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (SCHWANK, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 447; vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E. 1.2, S. 157). Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse weg, so führt dies zu einer Nichteintretensentscheidung (Stamm, a.a.O., S. 500, ebenso Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 292; vgl. auch VGE VD.2011.201 vom 11.

September 2012).

1.3 Vorliegend wurde der Rekurrent unbestrittenermassen am 14. Juli 2014 in das Therapiezentrum C\_\_\_\_\_ in [...] verlegt. Damit ist er im Zeitpunkt der Urteilsfällung durch das Verwaltungsgericht nicht mehr in einem Untersuchungsgefängnis, sondern in einer für stationäre Massnahmen geeigneten Institution untergebracht worden. Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse ist daher nicht mehr erkennbar. Mit der Verlegung des Rekurrenten nach [...] ist somit das Interesse an der Beurteilung seiner Anträge weggefallen. Dies gilt auch mit Bezug auf den Antrag um Anordnung der sofortigen Verlegung in die UPK während des Haftentlassungsverfahrens im Sinne einer vorsorglichen Massnahme im Rekursverfahren SB.2014.128.

1.4 Auf das Erfordernis eines aktuellen Interesses kann ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfenen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, a.a.O., S. 500; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277 ff., 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b S. 252; VGE VD.2010.264 vom 17. August 2011 m.w.H.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Es ist notorisch, dass es in der Schweiz an Therapieplätzen für Gewalt- und Sexualstraftäter mangelt. Konstellationen, wie die vorliegende, können sich daher immer wieder ereignen (BSK-Strafrecht I-Heer, Art. 59 Rz 101; vgl. auch z.B. <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/klinik-fuer-gefaehrliche-gewalt--und-sexualtaeter-1.697440>). Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass das Verwaltungsgericht die Sache trotz weggefallenem Rechtsschutzinteresse behandelt (vgl. zum Ganzen: VGE VD.2013.29 vom 12. März 2013). Damit ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde aufgrund des weggefallenen Rechtsschutzinteresses gegenstandslos geworden. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Gleiches gilt nach dem Gesagten für den Rekurs, womit die Anordnung der sofortigen Verlegung in die UPK während des ■ nunmehr nicht mehr hängigen ■ Haftentlassungsgesuchs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verlangt wurde.

## E. 2

2.1 Zu entscheiden bleibt über die Kosten des Verfahrens. Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts richtet sich der Kostenentscheid im Fall der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens, falls möglich, nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens. Dies gilt sowohl im Verfahren vor Verwaltungsgericht (vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514) als auch im verwaltungsinternen Rekursverfahren (Schwank, a.a.O., S. 468). Es muss also danach gefragt werden, wie der Entscheid ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht gegenstandslos geworden wäre (vgl. VGE VD.2012.190 vom 27. November 2012). Die Prüfung der Prozessaussichten erfolgt dabei summarisch (vgl. VGE VD.2012.166/218 vom 21. Dezember 2012). Massgeblich für die Beurteilung ist die Ausgangslage im Zeitpunkt der Einreichung des Rekurses d.h. zu fragen ist, ob damals Anlass zum Rekurs und zur Rüge einer Rechtsverzögerung bestanden hat. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann ein Zeitraum von wie hier 6 Wochen seit der Rückführung in die Schweiz und Versetzung in Haft am 7. April 2014 bis zur ersten Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 20. Mai 2014, womit die vorliegenden Verfahren in Gang gesetzt wurden, nicht als übermässig lang, bzw. nicht als eine Verletzung der Pflicht zur ■ umgehenden Platzierung ■ bezeichnet werden. Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass eine Platzierung in einer Massnahmeinstitution im Interesse des

Beurteilten sorgfältig abgeklärt und vorbereitet werden muss, andernfalls die nicht zu rechtfertigende Gefahr droht, dass der Beurteilte bloss herumgeschoben und unnötig oft versetzt werden müsste. Auch wenn mangelnde Ressourcen eine Rechtsverzögerung nicht ausschliessen, kommt vorliegend hinzu, dass das Fehlen von genügend Massnahmeplätzen, nicht dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement angelastet werden kann. Dieses hat vielmehr bereits am 10. April 2014 und somit nur wenige Tage nach der Rückführung des Rekurrenten in die Schweiz mögliche Massnahmeplätze zu evaluieren begonnen. So hat es die Klinik D\_\_\_\_\_, [...], das Massnahmenzentrum E\_\_\_\_\_, [...], die psychiatrische Klinik F\_\_\_\_\_, [...], und das Therapiezentrum ■C\_\_\_\_\_■, [...], umgehend betreffend eine mögliche Aufnahme des Rekurrenten angefragt (vgl. Verfahrensakten). In dieser Institution konnte er letztlich untergebracht werden, wenngleich dieserst am 14. Juli 2014 möglich war. Dem Rekurrenten wäre es im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts freigestanden, von diesen Bemühungen Kenntnis zu erhalten. Mit Bezug auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 4. Juli 2014 ist ferner zu bemerken, dass aufgrund des Antwortschreibens des Therapiezentrums C\_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2014 zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden konnte, dass die Einweisung des Rekurrenten in diese Institution unmittelbar bevor stand. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Rekurrent seine vorübergehende Unterbringung im Waaghof letztlich selber zu verantworten hat. Zum einen hat er sich bereits nach relativ kurzer Zeit im Massnahmenvollzug (29. Oktober 2013 bis 12. Februar 2014) diesem durch Flucht entzogen und sich nach Berlin abgesetzt. Zum andern hat er mit Schreiben vom 24. Februar 2014 zum Ausdruck gebracht, dass er nach Erhalt des (von ihm selber offenbar als ungünstig erlebten) Verlaufsberichts der UPK vom 7. Februar 2014 keine Möglichkeit mehr sehe, die Therapien in den UPK fortzusetzen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die UPK die vom Rekurrenten im Verfahren VD.2014.128 geforderte einstweilen Wiederaufnahme in ihre Institution mit Verweis auf dessen mangelnde Bereitschaft, sich in den UPK behandeln zu lassen, sowie die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses abgelehnt haben, weshalb eine neue Institution für die Fortsetzung der Massnahme gefunden werden musste. Die vom Rekurrenten ausgehende konkrete Fluchtgefahr sowie seine fehlende Bereitschaft, die Therapie in den UPK fortzusetzen, erforderte deshalb vorübergehend eine Versetzung ins Untersuchungsgefängnis Waaghof. Bei summarischer Betrachtung der Umstände ist daher davon auszugehen, dass die Rekurse ■ wären sie nicht gegenstandslos geworden ■ abzuweisen gewesen wären.

2.2 Dem Rekurrenten ist aufgrund der Vorakten und der Tatsache, dass er sich vor seiner Flucht in den UPK aufgehalten hat, bisher der Kostenerlass bewilligt worden. Damit ist sein Kostenerlassgesuch im Hinblick auf das vorliegende Verfahren zu bewilligen, soweit dies nicht bereits geschehen ist (Verfahren VD.2014.128). Trotz seines Verhaltens kann der Rekurs nicht gerade als aussichtslos bezeichnet werden. Es ist damit auf die Erhebung von Kosten zu verzichten und dem amtlichen Anwalt, [...], ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Dieses ist mangels Kostennote zu schätzen; ein Honorar für beide hier zu beurteilenden Verfahren von CHF 2■000.■ (10 Stunden à CHF 200.■) inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer, ist angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.